

Fachspezifischer Teil

Volkswirtschaftslehre

zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

2-Fächer

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften hat in der 277. Sitzung vom 20.04.2022 die Änderungen zum folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang vom 24.05.2022 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 04/2022, S. 579) beschlossen, der in der 168. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 25.05.2022 befürwortet und in der 355. Sitzung des Präsidiums am 16.06.2022 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 06/2022, S. 840).

§ 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften.

§ 2 Aufbau des Studiums

Volkswirtschaftslehre kann nur als Kernfach studiert werden.

§ 3 Volkswirtschaftslehre als Kernfach

- (1) ¹Das Studium der Volkswirtschaftslehre (*engl. Economics*) im Kernfach erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 63 Leistungspunkten (LP). ²Es umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 50 Leistungspunkten und einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 13 Leistungspunkten. ³Es besteht die Möglichkeit eine Bachelorarbeit (§ 9) im Umfang von 12 Leistungspunkten anzufertigen. ⁴Des Weiteren können Schlüsselkompetenzen nach § 4, Fachliche Vertiefung nach § 5 und Studienprojekt als Ersatz für Praktika nach § 6 absolviert werden.
- (2) Den Aufbau des Kernfachs verdeutlicht die nachfolgende Tabelle:

		Semester ^a	LP
Pflichtbereich		1-4	50
Modulidentifizier	Modultitel		
WIWI-01001	Mathematik für die Wirtschaftswissenschaft	1	10
WIWI-01005	Statistik für die Wirtschaftswissenschaft	2	10
WIWI-01006	Foundations of Microeconomics	2	10
WIWI-01011	Grundlagen der Makroökonomik	3	10
WIWI-01013	Wirtschafts- und Finanzpolitik	4	5
WIWI-01014	Einführung in die Ökonometrie	4	5
Wahlpflichtbereich		4-6	13
Modulidentifizier	Modultitel		
Absatz 3	Wahlpflichtmodule in Volkswirtschaftslehre und Methoden	5-6	10
Absatz 4	Hausarbeit in Volkswirtschaftslehre und Methoden	4-5	3
Summe der Leistungspunkte		1-6	63

^a Empfohlenes Semester bei Studienaufnahme zum Wintersemester.

- (3) Im Wahlpflichtbereich dürfen alle Module in Volkswirtschaftslehre und Methoden aus dem Wahlpflichtbereich des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewählt werden.
- (4) ¹Die Hausarbeit aus dem Wahlpflichtbereich wird benotet und geht mit den zugehörigen Leistungspunkten in die Berechnung der Fachnote für das Kernfach Volkswirtschaftslehre ein. ²Die Hausarbeit nach Satz 1 kann durch die Teilnahme an einem Seminar in Volkswirtschaftslehre und Methoden ersetzt werden. ³In diesem Falle erwirbt die bzw. der Studierende über das Seminar 3 Leistungspunkte für die Hausarbeit und zusätzlich 2 Leistungspunkte für Schlüsselkompetenzen nach § 4 (Schritt 3: Anwendung in Fachveranstaltungen).
- (5) ¹Wird im Rahmen des zweiten Kernfaches von der bzw. dem Studierenden ein vom Inhalt und Umfang dem Modul WIWI-01001 (Mathematik für die Wirtschaftswissenschaft) gleichwertiges Modul absolviert, wird dieses Modul durch Module im Umfang von 10 Leistungspunkten ersetzt, und zwar entweder durch die beiden Module WIWI-01004 (Entscheidung und Planung) und WIWI-01012 (Grundlagen der Finanzwirtschaft) oder durch Module im Sinne des Absatzes 3. ²Die oder der Studierende teilt dem Prüfungsamt schriftlich mit, durch welche Module unter Berücksichtigung von Satz 1 das Modul WIWI-01001 ersetzt werden soll.
- (6) Wird im Rahmen des zweiten Kernfaches von der bzw. dem Studierenden ein vom Inhalt und Umfang dem Modul WIWI-01005 (Statistik für die Wirtschaftswissenschaft) gleichwertiges Modul absolviert, kann dieses Modul auf Antrag der bzw. des Studierenden durch Module im Umfang von 10 Leistungspunkten im Sinne des Absatzes 3 ersetzt werden.
- (7) Beschreibungen der Qualifikationsziele, Inhalte und Prüfungsanforderungen aller Module aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind dem Modulkatalog der Lehreinheit Wirtschaftswissenschaften zu entnehmen und sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 4 Schlüsselkompetenzen

- (1) ¹Im Rahmen des Kernfaches Volkswirtschaftslehre können fachbezogene Schlüsselkompetenzen gemäß dem überfachlichen Teil Professionalisierungsbereich erworben werden. ²Im Einzelnen handelt es sich um folgende Veranstaltungen:

		Semester ^a	LP
Fachbezogene Schlüsselkompetenzen		1-6	10
Schritt 1	Orientierungsveranstaltung	1	2
Schritt 2	Methodengrundlagen	3	2
Schritt 3	Anwendung in Fachveranstaltungen	4-5	2
Schritt 4	Projektarbeit oder Tutorentätigkeit ^b	3-6	4

^a Empfohlenes Semester bei Studienaufnahme zum Wintersemester

^b Fachliche Eignung und vorhandene Kapazitäten vorausgesetzt

- (2) Will eine Studierende bzw. ein Studierender des Kernfaches Volkswirtschaftslehre Leistungspunkte für Anwendungen in Fachveranstaltungen (Schritt 3) erwerben, tritt an die Stelle der Hausarbeit nach § 3 Absätze 2 und 4 ein Seminar in Volkswirtschaftslehre und Methoden aus dem Wahlpflichtbereich des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft im Gesamumfang von 5 Leistungspunkten, 2 Leistungspunkte davon werden im Professionalisierungsbereich verbucht.

§ 5 Fachliche Vertiefung

- (1) Entscheidet sich eine Studierende oder ein Studierender für die fachliche Vertiefung im Kernfach Volkswirtschaftslehre, können hier 10 Leistungspunkte oder maximal 14 Leistungspunkte erworben werden.
- (2) ¹Die fachliche Vertiefung im Umfang von 10 Leistungspunkten besteht aus Modulen in Volkswirtschaftslehre und Methoden. ²Die fachliche Vertiefung im Umfang von 14 Leistungspunkten besteht aus Modulen in Volkswirtschaftslehre und Methoden im Umfang von 10 und einer Hausarbeit im Umfang von 4 Leistungspunkten.

- (3) Für die Fachliche Vertiefung dürfen Wahlpflichtmodule in Volkswirtschaftslehre und Methoden im Sinne des § 3 Absatz 3, die nach § 3 Absätze 3, 5 und 6 noch nicht absolviert wurden, belegt werden.
- (4) Die Hausarbeit ist im Bereich Volkswirtschaftslehre und Methoden anzufertigen und wird benotet.

§ 6 Studienprojekt (anstelle von außerschulisch-fachbezogenem Praktikum)

- (1) Im Kernfach Volkswirtschaftslehre kann ein außerschulisch-fachbezogenes Praktikum ausschließlich in Form eines Studienprojektes mit Umfang von 14 Leistungspunkten absolviert werden.
- (2) Ein nicht beständenes Studienprojekt nach Absatz 1 darf einmal wiederholt werden.
- (3) Das Studienprojekt wird benotet und geht mit den zugehörigen Leistungspunkten in die Berechnung der Fachnote für das Kernfach Volkswirtschaftslehre ein.

§ 7 Meldung zu Modulprüfungen

- (1) Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte Meldung durch die Studierenden erforderlich.
- (2) Die Meldung zu einer Modulprüfung erfolgt grundsätzlich in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraum.
- (3) Bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin kann die Meldung zu der entsprechenden Modulprüfung ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden.
- (4) ¹Bei Modulen, die von anderen Fachbereichen angeboten werden, kommen in der Regel bei der An- und Abmeldung die Regelungen der einschlägigen Prüfungsordnungen der jeweiligen Fachbereiche zur Anwendung. ²Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (5) Voraussetzung für die Meldung zu den Modulprüfungen ist eine Immatrikulation in einem Studiengang, dem diese Modulprüfung zugeordnet ist.

§ 8 Mastermodule im Bachelorstudiengang

- (1) ¹Studierende des Kernfachs Volkswirtschaftslehre dürfen sich während ihres Bachelorstudiums zu Prüfungen in den Mastermodulen, die vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften angeboten werden, anmelden, sofern bereits mindestens 150 Leistungspunkte im Bachelorstudium erworben wurden. ²Dabei kommen im Zusammenhang mit Wiederholung, Anzahl der Wiederholungsversuche, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Bewertung der Prüfungsleistungen und Bestehen des Moduls die Regelungen der Prüfungsordnung des Masterstudiums in Economics zur Anwendung.
- (2) ¹Der Gesamtumfang der Mastermodule nach Absatz 1 darf 30 Leistungspunkte nicht überschreiten. ²Die Summe der Leistungspunkte aus Mastermodulen, zu deren Prüfung sich eine Studierende bzw. ein Studierender für die Prüfungstermine eines Semesters anmeldet, darf dementsprechend zu keinem Zeitpunkt 30 überschreiten. ³Der Anmeldungsumfang verringert sich zudem um diejenigen Leistungspunkte, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt in den Mastermodulen erworben wurden.
- (3) Die Mastermodule nach Absatz 1 werden in der Leistungsübersicht (ToR) nicht ausgewiesen, die Noten und die Leistungspunkte der Mastermodule bei der Festsetzung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht berücksichtigt.
- (4) ¹Durch das Ablegen von Prüfungen für vorgezogene Mastermodule wird kein Anspruch auf Zulassung zu einem Masterstudiengang erworben. ²Das Vorliegen der Zugangs- bzw. Zulassungsvoraussetzungen wird separat geprüft.

- (5) Eine Anerkennung der Prüfungsleistungen für vorgezogene Mastermodule erfolgt nach der Einschreibung in den Masterstudiengang positiv wie negativ von Amts wegen.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann die Zulassungen zu Veranstaltungen in Mastermodulen beschränken oder ausschließen, wenn dies aufgrund der begrenzten Kapazitäten des Fachbereichs erforderlich wird. ²In diesen Fällen werden Bachelorstudierende im Sinne dieser Regelung gegenüber Studierenden der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften nachrangig behandelt.
- (7) Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Im Kernfach Volkswirtschaftslehre besteht die Möglichkeit, eine Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten in Volkswirtschaftslehre und Methoden anzufertigen (§ 3 Absatz 1 Satz 3).
- (2) ¹Der Umfang der Bachelorarbeit wird von der bzw. dem mit der Betreuung beauftragten Prüfenden festgelegt; er soll 50 Seiten (ohne Anhang und Verzeichnisse) nicht überschreiten.
- (3) ¹Eine Anrechnung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig. ²Die Bachelorarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung in demselben oder in einem anderen Studiengang angefertigt worden sein.
- (4) ¹Der Prüfling kann Vorschläge für die oder den betreuenden Prüfenden machen. ²Die Vorschläge des Prüflings nach Satz 1 begründen keinen Anspruch. ³Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften kann durch Beschluss die Anzahl der pro Semester zu betreuenden Abschlussarbeiten je Prüfender oder Prüfendem generell oder im Einzelfall beschränken, insbesondere um eine möglichst gleichmäßige Arbeitsbelastung aller Prüfenden zu erreichen oder um besonderen Arbeitsbelastungen von Prüfenden Rechnung zu tragen. ⁴Der Prüfungsausschuss sorgt für ein Verfahren, welches sicherstellt, dass alle Studierenden des Kernfachs Volkswirtschaftslehre gemäß den Regeln dieser Prüfungsordnung einen Bachelorarbeitsplatz erhalten.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in zwei fest gebundenen Ausfertigungen (jeweils inklusive eines Exemplars in digitaler Form entsprechend der Vorgaben der Prüferin bzw. des Prüfers auf einem geeigneten Datenträger) beim Prüfungsamt des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften einzureichen. ²Der Abgabezeitpunkt ist dort aktenkundig zu machen. ³Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. ⁴Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- (6) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit soll spätestens nach zwölf Monaten wiederholt werden – dabei ist der Beginn der Bearbeitungszeit der Wiederholungsprüfung entscheidend.

§ 10 Besondere Vorschriften zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen im Kernfach Volkswirtschaftslehre

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht im Kernfach Volkswirtschaftslehre an der Universität Osnabrück erbracht wurden, können in einem Umfang von maximal 30 Leistungspunkten anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Beschränkung auf maximal 30 Leistungspunkte gilt nicht in Fällen der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus Modulprüfungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück.
- (2) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen aus Modulprüfungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück werden inklusive der Fehlversuche von Amts wegen angerechnet. ²Der bzw. die Studierende kann auf Antrag auf die Anrechnung von (ausgewählten) Modulen, die nach dieser Prüfungsordnung im Wahlpflichtbereich vorgesehen sind, verzichten.

- (3) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Modulprüfungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. ²Wird ein Antrag nach Satz 1 gestellt, werden alle bestandenen und nicht bestandenen für das Kernfach Volkswirtschaftslehre im Pflichtbereich relevanten Studien- und Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland unternommen wurden, angerechnet. ³Im Wahlpflichtbereich kann die oder der den Antrag stellende Studierende Studien- und Prüfungsleistungen angeben, die angerechnet werden sollen. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend auch für die Anrechnungen aus einem Auslandsaufenthalt, der während des Studiums nach dieser Prüfungsordnung absolviert wurde.
- (4) ¹Anrechnungen von Prüfungsleistungen nach Absätzen 1 bis 3 können ausschließlich für Module nach § 3 Absatz 2 oder für die Fachliche Vertiefung nach § 5 beantragt werden. ²Anrechnungen von Studienprojekten nach § 6 und von Schlüsselkompetenzen nach § 4 sind ausgeschlossen.
- (5) ¹Für das Verfahren der Antragstellung und der Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung nach Absatz 1 gelten die Vorgaben und Richtlinien des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften. ²Den antragstellenden Studierenden obliegt eine Mitwirkungspflicht; sie haben die für die Gleichwertigkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere über die Inhalte, den Umfang und das Anforderungsniveau der Veranstaltung und der zu dieser abgelegten Prüfung, vorzulegen. ³Eingereichte Unterlagen müssen in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein; von in anderen Sprachen ausgestellten Unterlagen sind zusätzlich beglaubigte Übersetzungen vorzulegen.
- (6) Eine Prüfungsleistung kann nur einmal angerechnet werden.
- (7) Eine Anrechnung ist nur für vollständige Module nach dieser Prüfungsordnung möglich.
- (8) Eine Anrechnung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (9) Im Übrigen bleiben die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück unberührt.

§ 11 Besondere Zulassungsvoraussetzungen zu den Veranstaltungen

¹Der Prüfungsausschuss kann die Zulassungen zu Veranstaltungen in Bachelormodulen nach § 3 Absätze 3, 5 und 6, nach § 5 Absätze 3 und 4 und nach § 6 beschränken oder ausschließen, wenn dies aufgrund der begrenzten Kapazitäten des Fachbereichs erforderlich wird. ²In diesen Fällen haben Studierende der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften Vorrang vor Studierenden der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie vor Studierenden anderer Studiengänge, für die eine Nebenfachvereinbarung getroffen wurde. ³Studierendengruppen nach Satz 2 haben Vorrang vor anderen Studierenden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene besondere Teil tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück für alle Studierenden im Kernfach Volkswirtschaftslehre in Kraft.